

über die Wirksamkeit der Arbeitsplatzbindung und der Bürgschaft

Die weitere Entwicklung einer wissenschaftlichen „Leitung der Kriminalitätsbekämpfung und der Ausbau der gesellschaftlichen und individuellen Wirksamkeit der sozialistischen Strafrechtspflege verlangen, daß diejenigen Kriterien und Bedingungen erfaßt werden, welche die Wirksamkeit maßgeblich beeinflussen.¹

Zur Erweiterung und Vertiefung der Erkenntnisse über die Wirksamkeit des Strafverfahrens auf den Täter und die gesellschaftliche Umwelt ist die Untersuchung der Veränderungen notwendig, die sich im Verhalten von Tätern nach dem Strafverfahren vollzogen haben. Dabei spielen insbesondere diejenigen Faktoren, die die Verhaltensänderung beeinflusst, gefördert oder gehemmt haben, eine wichtige Rolle, weil sich daraus Schlußfolgerungen für die Tätigkeit der Rechtspflegeorgane und für die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte ergeben.^{1 2}

Von diesen Überlegungen ausgehend, haben wir die Wirksamkeit von 44 Bürgschaften (davon 15 mit Arbeitsplatzbindung) und 53 Arbeitsplatzbindungen untersucht. Die Untersuchung war auf Eigentumsdelikte beschränkt.

Kriterien der Wirksamkeit der Bürgschaft und der Arbeitsplatzbindung

Die Aufgabe der Bürgschaft besteht darin, den durch das Strafverfahren eingeleiteten einheitlichen und organisierten Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung des Rechtsverletzers zu sichern, zu verstärken und zu beschleunigen.^{3 4}

Sie soll durch die Einwirkung des den Täter umgebenden Kollektivs, durch die Überwindung der objektiven und subjektiven Bedingungen, die auf den Tatenschluß Einfluß hatten, beim Täter eine innere Einstellung erreichen, die ihn nicht nur von der Begehung weiterer Straftaten abhält, sondern ihn dazu führt, sich künftig in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen zu verhalten. Anknüpfend an den mit dem Strafverfahren eingeleiteten Erziehungsprozeß, muß die Bürgschaft dazu beitragen, „daß beim Täter die Triebkräfte dafür freigesetzt werden, seinen Erziehungsprozeß selbst zu vollziehen, die Wurzeln seines sozialen Fehlverhaltens selbst zu überwinden und den Weg zum dauerhaft gesellschaftlich richtigen Verhalten zu finden“¹.

Die Bürgschaft soll also in erster Linie den Prozeß der Selbsterziehung des Täters durch die Hilfe des ihn umgebenden Kollektivs fördern. Dabei besteht die Aufgabe des Kollektivs im wesentlichen darin, einen solchen Einfluß auf die Gestaltung der Arbeits- und Le-

bensbedingungen des Verurteilten zu nehmen, daß dieser Prozeß gefördert wird und möglichst alle nicht beim Täter liegenden, ihn aber hemmenden Faktoren beseitigt werden.

In Verbindung mit der Strafe ohne Freiheitsentzug hat die Bürgschaft u. E. ihr Ziel dann erreicht,

— wenn der Verurteilte selbst aktiv zur Überwindung der bei ihm und in seiner unmittelbaren Umgebung vorhandenen Ursachen und Bedingungen, die seinen Tatenschluß beeinflussen, beiträgt, wenn er den Schaden (im engeren und im weiteren Sinne) besonders durch gute Arbeitsleistungen wiedergutmacht hat, die Anforderungen des Kollektivs an sein Verhalten in der Arbeit und während der Freizeit beachtet und beginnt, sein Verhalten mit den gesellschaftlichen Erfordernissen in Übereinstimmung zu bringen, so daß die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, daß er nicht wieder straffällig wird;

— wenn das Kollektiv durch seine Einwirkung und Kontrolle, insbesondere durch Übertragung nützlicher Aufgaben und durch realisierbare Anforderungen den Selbsterziehungsprozeß des Täters fördert, im eigenen Bereich alle Faktoren beseitigt, die die Entwicklung von Rechtsverletzungen begünstigen und solche Arbeits- und Lebensbeziehungen sowie Beziehungen zwischen den Kollektivmitgliedern schafft, die die Selbsterziehung des Täters und die Entwicklung aller Kollektivmitglieder fördern.

Ähnlich wie bei der Bürgschaft muß auch die Spezifik der Arbeitsplatzbindung bestimmt werden. Die Verwirklichung des mit der Arbeitsplatzbindung zu erreichenden Ziels erfolgt jedoch anders als bei der Bürgschaft.

Durch die Verpflichtung des Täters, den Arbeitsplatz nicht zu wechseln und besonders in seiner Arbeit zu zeigen, daß er die richtigen Schlußfolgerungen aus der Verurteilung gezogen hat, wird er im Unterschied zur Bürgschaft in der Regel erst an eine kontinuierliche und disziplinierte berufliche Tätigkeit herangeführt. Durch die bewußtseinsbildende Einwirkung der Sphäre der kollektiven Arbeit als einer der Hauptdeterminanten des menschlichen Verhaltens soll er zunächst und vorrangig zu einem ordentlichen, arbeitssamen und ehrlichen Leben erzogen werden.

Durch die Arbeitsplatzbindung unterliegt der Verurteilte über längere Zeit und u. U. auch gegen seinen Willen einer möglichst organisierten Einwirkung des Kollektivs, der er sich nicht entziehen kann. Dieser kollektive Einfluß und die Selbsterziehung des Täters müssen sich über die Entwicklung einer beständigen und bewußten Arbeitsdisziplin und Arbeitseinstellung hinaus auf eine engere Bindung an das Kollektiv und den Betrieb, auf die Wiedergutmachung des Schadens, die Anerkennung der gesellschaftlichen Pflichten jedes Bürgers und die Überwindung der objektiven und subjektiven Bedingungen richten, die die Straftat förderten. Dieser Gesichtspunkt wird bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Arbeitsplatzbindung gegenwärtig noch nicht genügend beachtet.⁵

Zur Verhaltensänderung von Tätern nach der Verurteilung

Hinsichtlich der Veränderungen, die bei den Tätern nach der Verurteilung eingetreten sind, können nach

1 Einige Veröffentlichungen und das Kolloquium der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft über aktuelle theoretische und praktische Probleme der weiteren Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der sozialistischen Strafrechtspflege stellen hierzu wichtige Schritte dar, an die angeknüpft werden kann. Vgl. insbes. Lehmann / Schindler, „Zur Leitungstätigkeit des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte bei der weiteren Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Strafrechtspflege“, Staat und Recht 1966, Heft 4, S. 618 ff.; Dorau in NJ 1966 S. 337 ff.; Weber in Staat und Recht 1966, Heft 7, S. 1165 ff.

Über Probleme des Einstellungssystems beim Täter und die Effektivität der Strafrechtspflege vgl. die Beiträge von Stiller in Staat und Recht 1966, Heft 4, S. 631 ff., und Friedrich in Deutsche Zeitschrift für Philosophie 1966, Heft 1, S. 45 ff.

2 Unseres Wissens liegen bisher nur Untersuchungen hinsichtlich der Verhaltensänderung von Rechtsverletzern nach der Beratung der Konfliktkommission vor. (Vgl. M. Benjamin / Kobilschke, „Probleme der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Konfliktkommissionen bei der Behandlung geringfügiger Strafsachen“, Staat und Recht 1965, Heft 5, S. 786 ff.)

3 Vgl. Dahn, „Ausgestaltung und Wirksamkeit der Bürgschaft“ NJ 1966 S. 327 ff.

4 Vgl. Weber, „Aktuelle theoretische und praktische Probleme der weiteren Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der sozialistischen Strafrechtspflege“, Staat und Recht 1966, Heft 7, S. 1167.

5 vgl. dazu Schlegel, „Gedanken zu einer stärkeren differenzierten Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren“, NJ 1966 S. 459 f.; Schröder, „Bessere inhaltliche Ausgestaltung des Bewährungsprozesses bedingt Verurteilter“, NJ 1966 S. 464.